KANTON solothurn

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

GS / UVEK
19. MRZ. 2020
Nr.

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

16. März 2020

Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum FMG

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 die Kantone zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum FMG eingeladen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Die Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS), der Interverband für Rettungswesen (IVR) und die Gremien der Polizeikorps (vertreten durch die Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik HPI/PTI) haben eine konsolidierte Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet. Diese Organisationen verfügen über die notwendigen fachlichen und operativen Fachkenntnisse und haben sich vertieft mit der Vorlage auseinandergesetzt. Wir unterstützen deren Argumente und bitten Sie somit, die Stellungnahmen der erwähnten Blaulichtorganisationen zu berücksichtigen und die aufgeführten Verbesserungsvorschläge aufzunehmen.

Es erscheint uns in Übereinstimmung mit den Blaulichtorganisationen entscheidend, dass die Bestimmungen der Verordnungen zum Fernmeldegesetz nicht nur die aktuellen, sondern auch die künftigen technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten im Bereich der Telekommunikation ausreichend berücksichtigen, damit die Rettung von Personen in Notsituationen verbessert werden kann.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

36658 8/08 10 000

Beilagen:
- Musterstellungnahme HPI/PTI
- Musterstellungnahme FKS
- Musterstellungnahme IVR

Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz FMG
Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

- ➔ Musterstellungnahme zur Verwendung mit eigenem Briefpapier
- ➔ Die *kursiven Textelemente* sollten wenn immer möglich übernommen werden. Der Rest hat erläuternden Charakter und kann allenfalls weggelassen oder verändert werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie den Kanton xx eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, zu diesen, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

1. Einleitung

Die Kanton xx begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Femmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Anderseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfesuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

2. 734.5 Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)

Keine Bemerkungen

3. 784.101.1 Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Generell
In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegennimmt.

ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe
Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.

ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen
Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Der Kanton xx stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**
  Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**
  Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

  - Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
  - Anderseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.
  - Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, VOLTE, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

  Aus diesen Gründen wird beantragt,
  - im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
    - Fernmeldedienstanbieter (Mobil- und Festnetz)
    - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
  - Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene

und technologieneutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider

[1] [gemäss E-FDV]

[2] Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.

- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**
  Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

  Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

  Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

  Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

  Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten
  Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [....]
  Abs. 2 = Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV

ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrennten Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

  Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist

nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten zukünftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.

Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weitern Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für z.B. hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen anderseits entsprechen, kaum realisierbar.

  Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte, etc.) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall

ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und –klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

[4] Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.

ad Art. 90 Abs 1 Leistungen

Abs. 2 stellt an die Fernmeldedienstanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwehrt, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.
Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

[2] Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität <u>in genügender Bandbreite</u> und hoch verfügbar erbringen können.

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Un-

terschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.

Der Kanton xx stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

> *Beispiel*:
> Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:
> - Swisscom: 2G und 3G
> - Sunrise: 2G, 3G und 4G
> - Salt: Keine Abdeckung
>
> In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.
> Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:
> - Swisscom: 3G, 4G und 5G
> - Sunrise: 2G, 3G und 4G
> - Salt: 4G und 5G
>
> In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. *Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:*

[3] Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.

4. 784.101.2 Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

ad Art. 27 Abs. 4 Paragraph d
Sollte aus Gründen der Verständlichkeit angepasst werden da schwer lesbar und unverständlich.

Behörden die für die Durchführung von Notsuchen und Fahndngen nach verurteilten Personen zuständig sind.

ad Art. 27a Abs. 1 Vorführung
Ist aus Sicht BORS zu einschränkend und führt dazu, dass Versuche nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand durchgeführt werden können. Der Artikel sollte aus unserer entweder gelöscht oder genauer spezifiziert werden.

Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage, die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten, wenn die Vorführung im Freiraum stattfindet und / oder wenn Störungen auftreten könnten.

5. 784.102.1 Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)

Keine Bemerkungen.

6. 784.104 Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

ad Art. 28

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht; aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist. Auch schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

Art. 28 Notrufdienste

Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:

- *a. 112: Europäische Notrufnummer;*
- *b. 117: Polizeinotruf;*
- *c. 118: Feuerwehrnotruf;*
- *d. 144: Sanitätsnotruf;*
- *e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene;*
- *f. 145: Vergiftungsnotruf.*
- *g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;*

Art. 28 Services d'appel d'urgence

Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:

- *a. 112: Numéro d'urgence européen;*
- *b. 117: Numéro d'urgence, police;*
- *c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;*
- *d. 144: Numéro d'urgence, ambulances;*
- *e. 143: secours téléphonique pour les adultes;*
- *f. 145: Numéro d'urgence, intoxication.*
- *g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;*

ad Art. 34 Informationspflicht

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht = zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Geschäftsstelle Polizeitechnik und Informatik PTI zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 112 und 117 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine

qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Anderseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Notrufzentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen.
Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

[3] (neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.

7. 784.104.2 Verordnung über Internet-Domains (VID)

ad Art. 10 Abs. 1 Bst. A Ziff. 6
Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst

ad Art. 25
Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst

8. 784.106 Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)

ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren
Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1bis Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

9. Zusammenfassung und Schluss

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.

Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der BORS zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.

Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.

Freundliche Grüsse
Kanton

Vertreter Kanton

FKS CSSP CSP

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per Mail an:
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel
Per E-Mail: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, Datum

Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz
Stellungnahme zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) eingeladen, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, zu diesen folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

1. Einleitung

Die Feuerwehr Koordination Schweiz begrüsst grundsätzlich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG). Einerseits bedarf es der Ausführung zahlreicher neuer oder geänderter Gesetzesbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen. Anderseits gilt es nun insbesondere die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um das Notrufwesen in der Schweiz zu modernisieren. Dabei soll sowohl den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der hilfesuchenden und in Not geratenen Personen, wie aber auch den Notrufzentralen, Rechnung getragen werden. Schliesslich muss in diesen Ausführungsbestimmungen auch die notwendige Grundlage geschaffen werden, damit Einsatzkräfte auch dann über die einsatztechnisch notwendigen breitbandigen Datenverbindungen verfügen, wenn die kommerzielle Nutzung der Breitbanddienste aufgrund aktueller Umstände nicht mehr möglich ist.

2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Generell:
In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegen nimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegen nimmt.

ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe
Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse.
Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:
Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.

ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen
Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Die FKS stellt jedoch noch einige darüber hinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**
  In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienest deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.
  Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen.
  Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:
  > *Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.*

  Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**
  In formaler Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Titel der Bestimmung noch ein Tippfehler im Wort "Mobilfunkonzessionärinnen" eingeschlichen hat (ein statt zwei "k"). Allerdings beantragen wir sowieso, diesen Begriff wegzulassen (vgl. unten).
  Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

- Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
- Anderseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.
- Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
  - Fernmeldedienstanbieter (Mobil- und Festnetz)
  - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologieneutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider

[1] [gemäss E-FDV]

[2] Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.

- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten

Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [....]
Abs. 2 – Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV

ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe
Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.
Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräften wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrennten Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

  Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.
  Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weitern Daten des MSD.

- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen anderseits entsprechen, kaum realisierbar.
  Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.
Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtliche Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.
Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und –klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.
Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

> *4 Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint. Die Feuerwehr Koordination Schweiz erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation
Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte selbst in allen Lagen.

ad Art. 90 Leistungen

Abs. 2 stellt an die Fernmeldedienstanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwehrt, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.
Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

> [2] *Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G resp. des künftigen 5G Netzes.
Die FKS stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

> *Beispiel*:
> Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:
> - Swisscom: 2G und 3G
> - Sunrise: 2G, 3G und 4G
> - Salt: Keine Abdeckung
>
> In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.
> Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:
> - Swisscom: 3G, 4G und 5G
> - Sunrise: 2G, 3G und 4G
> - Salt: 4G und 5G
>
> In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

> [3] *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechen neu zu nummerieren (4-6).

3. Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

ad Art. 28 Notrufdienste
Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressanten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.
Zudem schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

Art. 28 Notrufdienste	*Art. 28 Services d'appel d'urgence*
Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:	Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:
a. 112: Europäische Notrufnummer; b. 117: Polizeinotruf; c. 118: Feuerwehrnotruf; d. 144: Sanitätsnotruf; e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene; f. 145: Vergiftungsnotruf. g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;	a. 112: Numéro d'urgence européen; b. 117: Numéro d'urgence, police; c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers; d. 144: Numéro d'urgence, ambulances; e. 143: secours téléphonique pour les adultes; f. 145: Numéro d'urgence, intoxication. g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;

ad Art. 34 Informationspflicht
Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.
Diese Bescheinigung für Kurznummern macht – zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Feuerwehr Koordination Schweiz zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 118 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.
Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Anderseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

[3] *(neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

4. Verordnung über Internet-Domains (VID)
Keine Bemerkungen.

5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)
Keine Bemerkungen.

6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)
Keine Bemerkungen.

7. Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)
Keine Bemerkungen.

8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)

ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren
Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1bis Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

9. Zusammenfassung und Schluss
Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen werden grundsätzlich begrüsst und gehen in die richtige Richtung.
Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.
Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.
Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS

Stefan Häusler
Generalsekretär

Bernastrasse 8
3005 Bern

Telefon 031 320 11 44
Fax 031 320 11 49
info@ivr-ias.ch
www.ivr-ias.ch

interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidgenössischen
Departements für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Musterstellungnahme

Per E-Mail an:
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel
E-Mail: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 30. Januar 2020 / SRZFLT

Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz
Stellungnahme des Interverbandes für Rettungswesen zu den Entwürfen vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019 bedanken wir uns für die Möglichkeit, bei diesem für den Interverband für Rettungswesen (IVR) wichtigen Geschäft, mitwirken zu können.

Wir haben unsere Stellungnahme weitestgehend mit der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) und den entsprechenden Gremien der Polizei abgesprochen und koordiniert. Entsprechende erhalten Sie eine zwischen den Blaulichtorganisationen konsolidierte Fassung. Gerne stehen wir Ihnen auch im Anschluss an die Vernehmlassung mit unseren Fachpersonen zur Verfügung.

1. Einleitung

Die revidierten Ausführungsbestimmungen zum FMG sind für das Rettungswesen von hoher Wichtigkeit, da durch die neuen Grundlagen Möglichkeiten geschaffen werden, welche sich direkt auf eine verbesserte Rettung von Personen in Notsituationen auswirken werden. Die neuen Möglichkeiten werden dazu dienen, die zukünftigen Technologien im Bereich der Telekommunikation sinnvoll nutzen zu können. Zudem werden Grundlagen geschaffen, welche es den Blaulichtorganisationen ermöglicht, eine breitbandige drahtlose Sicherheitskommunikation zu implementieren und zu nutzen, welche für den Krisenfall (bspw. bei einem Ausfall von kommerziell genutzten Netzen) weiterhin funktionieren soll. Dies ist heute aufgrund von fehlenden Grundlagen nicht im notwendigen Umfang möglich und wir stellen erfreut fest, dass dies nun in den vorliegenden Dokumenten berücksichtigt worden ist.
Gerne nehmen wir nachfolgend die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den revidierten Verordnungen zum neuen Fernmeldegesetz (FMG) wahr.

144
für alle medizinischen Notfälle

2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Generell:
In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff "Alarmzentrale" verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, welche Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit wird beantragt, im ganzen Verordnungstext den Begriff "Alarmzentrale" durch den Begriff "Notrufzentrale" zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarme) entgegennimmt.

ad Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe
Es wird beantragt, in diesem Artikel einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

> *Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.*

ad Art. 29 - 29b Standortidentifikation bei Notrufen
Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Jedoch stellt der IVR einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da nach unserer Ansicht die vorgeschlagenen Bestimmungen in einigen Punkten zu eng gefasst sind:

- **ad Art. 29 - Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**
  In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 nicht alle Notrufdienste gemäss Art. 28 E-AEFV aufgeführt. Zwar wird der Kreis der Notrufdienste gegenüber dem geltenden Recht erweitert, aber nach unserer Auffassung macht es keinen Sinn, die verschiedenen Notrufdienste in Bezug auf die Standortidentifikation unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Dienst als Notrufdienst deklariert wird, ist in unseren Augen auch die Standortidentifikation zuzulassen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob der Dienst überhaupt als Notrufdienst bezeichnet werden soll.
  Aus diesen Gründen wird beantragt, in Art. 29 Abs. 1 E-FDV auf die Aufzählung der einzelnen Notrufdienste zu verzichten und ebenfalls einen Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

  Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.

  Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

- **Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen - zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:**
  Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

  - Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.
  - Anderseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkte- und technologieneutrale Formulierung wählen.
  - Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, etc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

  Aus diesen Gründen wird beantragt,
  - im Titel von Art. 29a den Begriff "Mobilfunkkonzessionärinnen" durch den Begriff "Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider" zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
    - Fernmeldedienstanbieter (Mobil- und Festnetz)
    - Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen, etc.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV)
  - Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologieneutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

  Nach unserer Ansicht ist Art. 29a etwa wie folgt zu formulieren:

  Überschrift: Standortidentifikation bei Notrufen: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider

  [1] *[gemäss E-FDV]*

  [2] *Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider von Notruf-Applikationen müssen bei Notrufen, bei welchen Standortinformationen verfügbar sind (z.B. aufgrund gerätebasierter Lokalisierung), diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.*

- **Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen - Dienst für die Standortidentifikation:**
  Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des BAKOM betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.
  Nach unserer Ansicht ist diese Datenbank jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll sich dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
  Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber sind daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

  Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

  Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten
  Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [....]
  Abs. 2 = Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV

ad Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt nach unserer Ansicht noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist. Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt, auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.

- Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
  - Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrennten Fahrbahnen)
  - Anzahl Insassen
  - Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage, etc.)
  - und noch weitere mehr.

  Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten künftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden.
  Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weitern Daten des MSD.
- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch

zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht oder nur indirekt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, welche den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen anderseits entsprechen, kaum realisierbar. Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein riesiges Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.
Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtlicher Notruf Zusatz-Daten (MSD aus eCall122 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, resp. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen werden. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) macht diese Lösung, insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht, Sinn.
- Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video, etc. erfolgt.

Wenn mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, so ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition resp. Datenstruktur vorgegeben werden, aus welcher hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.
Auch die Funktionalitäten, welche diese Notruf-Apps unterstützen sollen (z.B. Chat Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird

auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.
Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur resp. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

> [4] *Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.*

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.
Der Interverband für Rettungswesen erklärt sich zusammen mit den anderen Blaulichtorganisationen sehr gerne bereit, an der Erarbeitung dieser verbindlichen Datenstruktur resp. Schnittstellendefinition gemeinsam mit dem BAKOM und der Betreiberin des Dienstes gemäss Art. 29b E-FDV mitzuwirken.

Einleitende Bemerkungen zu Art. 90ff. betreffend Sicherheitskommunikation
Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.

ad Art. 90 Leistungen
Abs. 2 stellt an die Fernmeldedienstanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität resp. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwehrt, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.
Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

> [2] *Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.*

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der

Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nämlich nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern auch diejenige des 4G- resp. des künftigen 5G Netzes.
Der IVR stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

Beispiel:
Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 2G und 3G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.
Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- Swisscom: 3G, 4G und 5G
- Sunrise: 2G, 3G und 4G
- Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, welches die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, resp. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:

> [3] *Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.*

Die bisherigen Absätze 3-5 sind entsprechend neu zu nummerieren (4-6).

3. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

ad Art. 28 Notrufdienste
Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht, aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt respektive formuliert ist.
Weiter schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste.

Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

Art. 28 Notrufdienste	*Art. 28 Services d'appel d'urgence*
Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:	Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:
a. 112: Europäische Notrufnummer; b. 117: Polizeinotruf; c. 118: Feuerwehrnotruf; d. 144: Sanitätsnotruf; e. 143: Telefonhilfe für Erwachsene; f. 145: Vergiftungsnotruf. g. 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;	a. 112: Numéro d'urgence européen; b. 117: Numéro d'urgence, police; c. 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers; d. 144: Numéro d'urgence, ambulances; e. 143: secours téléphonique pour les adultes; f. 145: Numéro d'urgence, intoxication. g. 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;

ad Art. 34 Informationspflicht
Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen, wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.
Diese Bescheinigung für Kurznummern macht = zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute der IVR zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 144 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Nach unserer Ansicht ist es vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. Aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Anderseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Zentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen. Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

> [3] *(neu) Bei den Kurznummern für die Notrufdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.*

4. Verordnung über Internet-Domains (VID)
Keine Bemerkungen.

5. Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)
Keine Bemerkungen.

6. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)
Keine Bemerkungen.

7. Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)
Keine Bemerkungen.

8. Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)

ad Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren
Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1bis Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.

9. Zusammenfassung und Schluss
Wie wir einleitend erwähnt haben, gehen die in der aktuellen Vernehmlassung erwähnten Vorschläge grundsätzlich in die richtige Richtung und werden durchaus begrüsst.
Im Bereich des Notrufwesens (Art. 29 - 30 FDV) werden hingegen noch grundlegende Änderungen vorgeschlagen, die aus Sicht der Notrufdienste zwingend zu berücksichtigen sind. Ansonsten werden die Notrufzentralen respektive deren Träger und Betreiber nicht in der Lage sein, auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren und zu agieren. Wir ersuchen Sie daher, die vorgeschlagenen Änderungen eingehend und wohlwollend zu prüfen und sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen.
Auch im Bereich der Sicherheitskommunikation sind aus unserer Sicht noch punktuelle Anpassungen notwendig, um dieses sicherheitsrelevante Mittel gemäss den Vorstellungen der BORS realisieren zu können.
Sehr gerne bieten wir an, unsere Anträge und Begehren mit dem BAKOM zu diskutieren und gegebenenfalls alternative Lösungen zu erarbeiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Theo Flacher (theo.flacher@zuerich.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Interverband für Rettungswesen IVR-IAS

Theo Flacher